



Ink.

## Post Scriptum.



Soll auch dasjenige / so in extraordinariis verwilliget / nicht allein zugleich mit auszuschreiben / sondern auch / wie mit der Einbring- und ungesäumter vollen Verrechnung es gehalten / und / zumahl was vohrmahls unterm 19. Novembr. 1683. sub A. und 27. Augusti 1686. sub B. specialiter verordnet / zu erneueter Wissenschaft wieder mit anzuhängen / in gleichen / daß / wegen Verrechnung derer Keste / die untern Datis 4. Decembris 1682. und 25. Junii 1687. ergangene gemässene Befehlige / in genauer Beobachtung gehalten werden sollen / nachdrücklich zu erinnern / durch das / in gewöhnlichem Abdruck / unterm 6. dieses Monats Februarii, abgehängte Post scriptum, absonderlich befohlen worden: So werden die sämtlichen Herren Stände von Schrift-Sassen / A. Emtern und Städten / nach solchen allen sich fleissig richten / die Einbring- und schleunige Abführung jedes Termins / in der gesetzten 14. Tägigen Frist unfehlbar werkstelligen / und sich dadurch / der aus ihrer Säumnis erwachsenden Execution und anderer Ungelegenheit / überhöhen. Und wie bekannt / daß allemahl / eingeführte namentlich unterschriebene und besiegelte Register / und vorhin erhaltene gedruckte Quittungen / mit zu überschicken. Also haben sie auch selbige / der Verordnung und begehendem SCHEMATE sub D. gemäß / mit Belegung derer Moderationen und Erlassungen oder Ausgaben / einzuichten / (2.) Zu denen Auslösungen etc. über verglichen Abrechnungen schon Anno 1682. und 1683. vom Casierer Constantin Christian Dedekinden erhaltene Quittung / sammt bisher / so wohl von vohrigen - als letztern Bewilligungen / verbliebenen Kesten / unvergänglich mit zu übermachen / im übrigen (3.) Johannis und 6. Julii jedes mahls 2 = wie auch Martini fällige 1 1/2 Pfennige / an Christian Starcken / übrige sämtliche Militz-Pfennige an Johann Gottfried Subtjahren / dann / nach Anleitung sub C. / die Gesandtschafts-Spesen Lichtmaß an Christian Blähmchen / und endlich (4.) die / bis zu Subtjahrs Abtritt / in die Fischerischen Rechnungen lauffenden Rückstände / an Johann Löben / bahr- und so wohl in sortirter als unverruffener Münze richtig zu liefern. Signatum Dresden / am 8. Februarii 1688.

Meißnisch-Erzgebürgischer Kreisse  
verordnete Steuer-Einnähmere.

Hanns Heinrich von Schönberg/  
Antonius von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden.

A.

**Von GOETTES Gnaden/ Johann George  
der Dritte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve  
und Berg /etc.**

**Chur- Fürst/ etc.**

**W**

este und liebe Getreue / Wir ersehen aus  
euern Pfennig- Steuer- Auszügen mit Unwillen/ daß  
viel der einbezirkten Stände von Ritterschafft und  
Städten/ wie auch Beambte und Einnähmere / in  
geraumer Zeit nicht einrechnen/ sondern/ wenn es hoch  
kömmt/ nur etwas in Abschlag liefern / und mit dem  
übrigen/ es mag in barem Gelde oder Erlassungen be-  
stehen/ gar zurücke bleiben/ ja noch darzu/ die auff iegli-  
chen Termin zur Creiß- Einnahme gehörigen Register/ denen vielfältig und  
fast bey allen jährlichen Ausschreiben ergehenden Erinnerungen ungeachtet/  
damit man nur hinter die volle Einnahme nicht so bald kommen / und den  
Rest nachrechnen solle/ vorenthalten.

Wann aber hierdurch der Haupt- Cassen nicht allein merckliche Verkür-  
zung am Gelde / sondern auch grosse Hindernuß an Fertigung der Haupt-  
Rechnungen zugezogen wird/ und selbige länger in dergleichen Confusion sitzen/  
noch künftig hin/ mehr darein stecken zu lassen/ Wir keines weges gemeinet sind.

Als begehren wir gnädigst/ ihr wollet bey nechster Gelegenheit/ wenn ohne  
dies Patenta umbzuschicken nöthig/ allenthalben erinnern/ daß iedweder Stand/  
Ambt und Ort/ keiner ausgenommen/ seine Pfennig- Steuern allezeit/ mit zu-  
gehörigen Registern / binnen der im Ausschreiben enthaltenen Achttagigen  
Frist nochmaln bey Vermeidung der Execution, welche auch zugleich auff  
die Register mit ergeben soll/ zur Creiß- Einnahme einschicken/ oder/ wenn bey  
einem oder andern Contribuenten sein Contingent, erlittener Schäden hal-  
ber/ nicht einzubringen möglich/ solchen falls nichts destoweniger mit der übrige-  
gen Lieferung verfahren/ die Ursach des Rests zugleich melden/ alsdenn selbige/  
vermittelst unterthänigsten Supplicati und Berichts/ an das Collegium der  
Ober- Steuer- Einnahmer/ und zwar zeitlich für dem nechstfolgenden Leipzi-  
gischen Markt/ bringen/ Resolution darauf gewarten / und die Erlassung/  
wo nicht eher/ doch längstens mit dem ersten diesem Markte nachgehenden  
Land- Steuer- Termine/ bey Verlust derselben/ einrechnen; Würde aber sol-  
che Einrechnung gänzlich nachbleiben / alsdann das Register durch Execu-  
tion, wie obgemeldet/ auff der Säumigen Kosten / abgefordert/ die Erlassung  
ausgestrichen/ und sie zu deren Ersetzung/ so wohl was sich hierüber noch bey  
Termin im Rest befindet/ an es auch also mit denen bisher verfallenen Termi-  
nen gehalten werden soll. Gestalt ihr euers Orts darüber fest zu halten / benö-  
thigten Falls die Execution abzuschicken / und sonst hieran überall Unsern  
Willen zu vollbringen habt. Datum Dresden/ am 19. Novembr. Anno 1683.

**Haubold von Miltitz.**

Denen Besten und unsern lieben getreuen verordneten  
Einnähmern der Land- und Franck- Steuern im  
Meißnisch- und Erzgebürgischen Creiß.

**Joh. Balth. Grohlig/ S.**

Pres. den 1. Dec. 1683.

B.

Johann Georg der Dritte/ 2c.  
Chur-Fürst.

**E**ster/ und liebe Getreue. Euch ist erinnerlich/ was für geschärfte Verordnung Wir unterm dato 19. Novembris 1683. zu richtiger Einlieferung der baaren Pfennig- und Quatember- Steuern binnen Terminlich verstatteter Acht- tägigen Frist sambt darauff haltender völligen Einrechnung des iezuweilen beym Armuth bleibenden Rückstandes in den gewöhnlichen Land- Steuer- Terminen/ von halben zu halben Jahren ergehen lassen.

Wann Wir dann vernehmen/ daß selbige Anfangs zwar auff eine Zeitlang noch ziemlich gefruchtet/ igo aber viel derer Stände/ Beambte und Einnehmer schon wieder aus Augen gesetzt haben. Als ermahnen Wir euch hierdurch ernstlich/ ihr wollet euers Orts darob beständig halten/ und gegen die Säumigen und Widerspenstigen nicht allein mit befohlener execution unablässig/ auch da nöthig verstärkter maßen verfahren/ sondern auch diejenigen/ bey welchen über Zuversicht dis Mittel nicht verfangen würde/ zu fernerer absonderlichen Bestrafung nahmbafft machen.

Und weil hiernächst bey einigen Contribuenten Klage entstanden/ daß die Liefierung der Miliz- Spesen öfters noch für gänglichen Ablauf der Acht- tägigen Frist deßwegen/ indem darauff schon Assignation ausgestellt gewesen/ nicht angenommen/ sondern die Abgefertigten damit zurück gewiesen worden/ und der Soldat hernach/ wenn er sich mit der Anweisung gemeldet/ auff seine executions- Gebühren dringen wollen/ hierdurch gleichwohl die willigen Unterthanen in unverdienten Schaden Unser Meynung zu entgehen gesetzt werden.

So habt ihr euch disfalls in Zukunft gleichfalls der Gebühr zuerweisen und mit Ausstellung der assignationen bis zu gänglichen Ablauf des octidui an euch zuhalten. Dieses alles auch bey künfftig umgehenden Patente denen Ständen/ Beambten und Einnehmern nachrichtlich mit zu hinterbringen. An dem 2c.

Datum Dresden am 27. Augusti Ao. 1686.

C.  
Von Gottes Gnaden Johann  
George der Dritte / Herzog zu Sachsen  
Jülich / Cleu und Bergk / ꝛ.  
Chur-Fürst / ꝛ.

**S**ESTE und Liebe / Getreue. Demnach / wie euch betwust / der Steuer-Berwandte Christian Blümichen nach Absterben seines Vatern den Zeither in der Verwilligung gestandenen Jährlichen Pfennig / so zu Ersetzung der alten Steuer-Vorschüsse gewiedmet gewesen / bey dem Meißnisch- und Erzgebürgischen Grenze gegen verordnete Ergözligkeit einzunehmen / und die Rechnung darüber zu fertigen gehabt / Und aber solche Pfennige numehr cessiren / hingegen Wir auf sein unterthänigstes Suppliciren in Erwegung er mit habender Ordinar-Besoldung ohne dergleichen Beyhülffe angeführten Zustande nach nicht wohl auskommen kan / gnädigst verwilliget haben. Daß an statt dessen ihm der Gesandtschafts-Pfennig künfftig fälliger Termine / welchen vorher / der Cassirer Constantin Christian Dedekind administrirt / zu selbst gebetener mehrern Sublevation in seinem Alter / und weil er mit aufhabenden Auslösungs-Pfennigen schon gnugsam belegt ist / untergeben werden möge. Als begehren wir ihr wollet beyderseits dessen bescheiden / hierauf die Lieferanten mit der Abgabe an Blümichen verweisen / und darneben diesen zu gebührenden Fleiß und Treue / auch zu Einbringung der Dedekindischen Reste nach vorgehenden Schluß seiner letztern Rechnung ermahnen. Daran geschicht unser Meinung / Datum Dresden / am II. Januarij Anno 1688.

Gaubold von Miltitz /

Joh. Balth. Grohlig / S.

D:  
**SCHEMA,**  
 zu Pfennig-Steuer-Registern/  
 Wie sie künfftig Terminlich einzurichten:

Ambt N.  
 oder Ritter-Guth N.  
 oder Stadt N.

Soll zur Land-Tags-Auslösung auf die bewilligten 2. Pf.  
 von jedem gangbaren Schocke Lucia 1687.

liefern:

Gül. Gr. Pf. Von denen gesambten == Schocken/  
 vermöge Anschlags de Anno 1688.

S: Pl.

(Not: Wosern nun auch von caducen oder decremen-  
 ten Schocken einige seither deme gangbar wor-  
 den wären / So müsten selbige folgender massen  
 darzu gebracht werden)

Gül. Gr. Pf. Von == Schocken N. N. so im Anschla-  
 ge caduc geführet / seither dem Termine N.  
 aber wieder gangbar worden.

(Wäre es aber der 2. hierzu gehörige Termin  
 Lichtmes 1688. oder der 3te Lichtmes 1689. oder  
 mehr folgende Termine dieser allgemeinen Ver-  
 willigung / und an Vorhergehenden etwas Rest  
 blieben / So wird der neue Termin allzeit voran  
 und dann darzu gesetzt)

Hierzu

Gül. Gr. Pf. An Resten voriger Termine / Vermöge  
 letztern eingebenen Registers  
 Summa aller Einnahme

Gül. Gr. Pf.

Welche hiermit baar geliefert  
 werden.

(Not. Wosern aber Erlassungen / Moderationes oder  
 andere Ausgaben dabey wären. So stünde solche  
 noch für der Lieferung folgender massen abzuziehen)

Davon gehen ab:

Gül. Gr. Pf. Von == Schocken Erlassung oder Mo-  
 deration N. N. zu N. wegen erlittenen Brandt (oder  
 Wetter oder was es sonst für Schaden gewesen / oder  
 wegen Anbau des Hauses / Guths und dergl.) Ver-  
 möge

möge gnäd. Befehls de dato   =   =   • und  
wäret noch bis       =   •   =   •  
etc.

Summa des Abgangs

	Gül.	Gr.	Pf.
Solche von der Einnahme gezogen/ bleiben			

Gül.	Gr.	Pf.
------	-----	-----

als:

Gül.	Gr.	Pf.	auff neuen Termin und
------	-----	-----	--------------------------

Gül.	Gr.	Pf.	auff die Reste voriger Ter- mine/
------	-----	-----	--------------------------------------

Welche hiermit baar geliefert  
werden.

(Not. Geschieht aber die Lieferung nicht vollkömlich/  
sondern es bleibet noch etwas daran zurücke. So  
wird statt dieser letztern Worte gesetzt)

Hierauf wird in Abschlag baar geliefert

Gül.	Gr.	Pf.	auff izigen neuen und
------	-----	-----	-----------------------

Gül.	Gr.	Pf.	auff die Reste voriger Termine/
------	-----	-----	---------------------------------

Summa

Gül.	Gr.	Pf.
------	-----	-----

Rest	Gül.	Gr.	Pf.
------	------	-----	-----

als:

Gül.	Gr.	Pf.	auff izigen oder 2.3. Termine/
------	-----	-----	--------------------------------

Gül.	Gr.	Pf.	auff ic.
------	-----	-----	----------

(Not: Hier müssen die Restanten individuali-  
ter specificiret, und bey ieglichem der Rest von  
allen Terminen/umb Vermeidung Weitlauff-  
tigkeit/zwar zusammengeschlagen / doch aber  
die Termine/ob es einer oder mehr/wie jetzt er-  
wehnt/ dabey bemercket/ auch die Ursach des  
Rests kürzlich mit angehenget werden.)

(Endlich ist auch das Register allzeit mit dem Dato  
der Einrechnung zu schliessen/und vom Gerichts-Her-  
ren oder Beambten/mit ausgedruckten Tauff- und  
Zunahmen zu unterschreiben und zu besiegeln.)

(Nach dieser Form seynd nun auch die übrigen Pfen-  
nig-Steuer-Register zum Miliz-Gesandtschafts-  
Spesen oder andern Behuff / doch ieglicher Sorte be-  
sonders / und ohne deren schädlichen Vermengung/  
Nicht weniger auch die Land-Steuer-Register ein-  
zurichten. Und diese Letztern beyn Städten / von de-  
nen darzu bestelleten Einnehmern zu vollziehen.)





Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317



Post Scriptum.



Sol auch dasjenige / so in extra-ordinariis verwilliget / nicht allein zugleich mit auß-sondern auch / wie mit der Einbring- unter vollen Verrechnung es gehalten / was vohrmahls unterm 19. Novembr. und 27. Augusti 1686. sub B. specialis- hafft wieder mit anzuhängen / in gleichen / te / die untern Datis 4. Decembris 1682. sene Befehlige / in genauer Beobachtung h zu erinnern / durch das / in gewöhnli- mats Februarii, abgehängte Post Scri- : So werden die sämtlichen Herrert- tern und Städten / nach solchen allen sich- leunige Abführung jedes Termins / in- lbahr werkstelligen / und sich dadurch / en Execution und anderer Ungelegen- / daß allemahl / eingeführte nahment- gister / und vohrin erhaltene gedruckte- lso haben sie auch selbige / der Verord- TE sub D. gemäß / mit Belegung de- en oder Ausgaben / einzurichten / (2.) Zu- reichen Abrichtungen schon Anno 1682. in Christian Dedekinden erhaltene Dwi- n vohrigen - als letztern Bewilligungen / mit zuüermachen / im übrigen (3.) Jo- wie auch Martini fällige 1 $\frac{1}{2}$ . Pfennige / mmeliche Miliz- Pfennige an Johann- h Anleitung sub C. / die Gesandtschafts- slähmchen / und endlich (4.) die / bis zu- ischen Rechnungen lauffenden Rückstän- nd so wohl in sortirter als unverruffener- im Dresden / am 8. Februarii 1688.

Her Kreisse  
mähmere.

einrich von Schönberg/  
onius von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden.

